

Die AHV als Pensionskasse der TÜV

Die **AHV, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine –VVaG-**, als Pensionskasse ist eine Versorgungseinrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung: Die AHV hat seit über 90 Jahren die Aufgabe im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen, eine sichere Versorgung der Mitarbeiter ihrer Mitgliedsunternehmen im Alter wie auch im Invaliditätsfalle zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Mitarbeiter bzw. der Ruhegehaltsempfänger.

Sie ist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert und aufgrund ihres begrenzten Mitgliederkreises ein kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Mitgliederkreis umfasst die Technischen Überwachungs-Vereine, deren Beteiligungsgesellschaften und Mitgliedsunternehmen. Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung stehen ausschließlich den beigetretenen Mitgliedsunternehmen sowie deren Mitarbeitern zur Verfügung.

Wir betreiben keine aktive Akquise am Markt und beschränken unser Tarifangebot auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder. Diese Ausgangsposition ermöglicht es uns, mit wenigen Mitarbeitern die Verwaltung unserer Einrichtung sehr effizient zu betreiben. Von unseren Mitgliedern werden wir primär als eine Einrichtung angesehen, die eine nachweislich sehr erfolgreiche Anlage der uns anvertrauten Mittel am Kapitalmarkt betreibt. Überschaubare Strukturen garantieren eine hohe Transparenz unserer Tätigkeit.

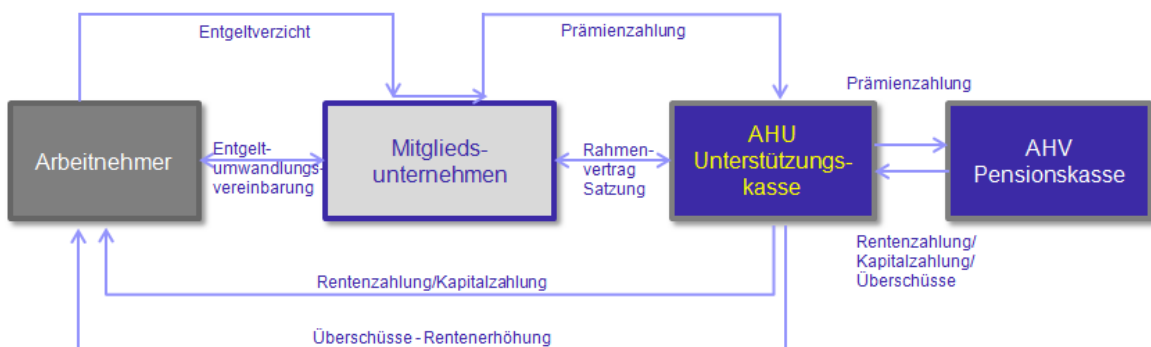
Die AHV bietet drei Angebote unter einem Dach an:

- Zum einem bietet sie die Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen der Mitgliedsunternehmen gegenüber ihren Mitarbeitern an.
- Zum anderen betreibt sie das direkte Pensionskassengeschäft; hier bieten wir den Arbeitnehmern unserer Mitglieder durch Entgeltumwandlung bzw. arbeitgeberfinanzierte Beiträge einen direkten Versicherungsschutz an.
- **Außerdem steht die AHV der AHU-Unterstützungskasse e.V. zur Rückdeckung ihrer Versorgungsverpflichtungen zur Verfügung.**

Entgeltumwandlung über die Unterstützungskasse

Mit der Gründung der AHU, Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e.V., erweitert die AHV ihr Angebot für die Durchführung der Entgeltumwandlung. Auch hier bietet sie den Arbeitnehmern ihrer Trägerunternehmen über den Weg der Unterstützungskasse einen günstigen Versicherungsschutz an.

Die Beiträge können in diesem Durchführungsweg sowohl durch den Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung als auch durch den Arbeitgeber finanziert werden. Die Rückdeckung der Versorgungsverpflichtung erfolgt über die AHV Pensionskasse..



Produktinformationsblatt - Versorgungsleistungen -

Tarif „Dynamik 17“ – mit Kapitalwahlrecht und Hinterbliebenenschutz

Der Tarif „Dynamik 17“ gilt für Neuverträge, die ab dem Jahr 2017 abgeschlossen werden. Der Tarif bietet Ihnen attraktive Versorgungsleistungen, die u.a. ein Kapitalwahlrecht und eine lebenslange Rentenzahlung auch an Lebenspartner/in umfassen:

1. Altersrente und vorgezogene Altersrente

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Eintritt in den Ruhestand erhält die versicherte Person eine lebenslange Rente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Prämienhöhe und dem Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente kann auf Antrag, sobald der Versorgungsberechtigte auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird für die gesamte Rentenlaufzeit ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen.

2. Invalidenrente

Im Falle der vollen Erwerbsminderung zahlen wir an die versicherte Person eine Rente in Höhe von 100% der bis dahin erreichten Anwartschaft für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

3. Ehegattenrente

Nach dem Tod der versicherten Person erhält der Ehepartner eine lebenslange Witwen-/Witwerrente in Höhe von 50% der Rente bzw. der bis dahin erreichten Anwartschaft. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem auf den Todestag des Versorgungsberechtigten folgenden Monatsersten.

4. Lebenspartnerrente

Rentenzahlungen erfolgen auch an Ihre/n (auch gleichgeschlechtliche/n) Lebenspartner/in. Bedingung ist dabei eine gemeinsame Haushaltsführung und die schriftliche namentliche Benennung.

5. Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt pro Kind 12% der Rente bzw. der bis dahin erreichten Anwartschaft, Vollwaisen erhalten 20%. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt max. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

6. Kapitalwahlrecht

Sie können eine **100%-ige Kapitalzahlung** anstelle der lebenslangen Rentenzahlung wählen. Alternativ steht auch eine **Teilkapitalzahlung** zur Wahl. Dabei wird ein Teilbetrag von bis zu 30% Ihres angesparten Kapitals ausgezahlt, während der Rest als Rentenzahlung erfolgt. Die Kapitaloption kann 1 Jahr bis zu 3 Monate vor Rentenbeginn ausgeübt werden.

7. Prämienhöhe und Rentenleistungen

Fest vereinbarte Prämien sichern Ihnen eine kalkulierbare Altersversorgung zu.

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich jeweils zum Ersten eines Monats.

Der erwirtschaftete Überschuss wird ausschließlich zur Leistungserhöhung verwendet und erhöht Ihre Rentenhöhe bereits während der Anwartschaftsphase. Die laufenden Rentenleistungen werden neben der Mindestanpassung (1%) zusätzlich um die laufende Überschussbeteiligung erhöht.

Näheres können Sie unserem Leistungsplan und Teilungsordnung aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes entnehmen.

Produktinformationsblatt - Versorgungsleistungen -

Der Tarif „Dynamik 17“ - mit Kapitalwahlrecht und Single Tarif Option (Abwahl des Hinterbliebenenschutzes)

Unser Tarif „Dynamik 17“ gilt für Neuverträge, die ab dem Jahr 2017 abgeschlossen werden. Der Tarif bietet Ihnen attraktive Versorgungsleistungen, die u.a. ein Kapitalwahlrecht und eine lebenslange Rentenzahlung umfassen. Der Hinterbliebenenschutz wurde abgewählt. Diese zu Beginn des Vertrages getroffene Entscheidung kann einmal während der Vertragslaufzeit - bis zur Leistungsphase - rückgängig gemacht werden.

1. Altersrente und vorgezogene Altersrente

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Eintritt in den Ruhestand erhält die versicherte Person eine lebenslange Rente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Prämienhöhe und dem Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente kann auf Antrag, sobald der Versorgungsberechtigte auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird für die gesamte Rentenlaufzeit ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen.

2. Invalidenrente

Im Falle der vollen Erwerbsminderung zahlen wir an die versicherte Person eine Rente in Höhe von 100% der bis dahin erreichten Anwartschaft für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

3. Ehegattenrente

abgewählt

4. Lebenspartnerrente

abgewählt.

5. Waisenrente

abgewählt

6. Kapitalwahlrecht

Sie können eine **100%- ige Kapitalzahlung** anstelle der lebenslangen Rentenzahlung wählen. Alternativ steht auch eine **Teilkapitalzahlung** zur Wahl. Dabei wird ein Teilbetrag von bis zu 30% Ihres angesparten Kapitals ausgezahlt, während der Rest als Rentenzahlung erfolgt. Die Kapitaloption kann 1 Jahr bis zu 3 Monate vor Rentenbeginn ausgeübt werden.

7. Prämienhöhe und Rentenleistungen

Fest vereinbarte Prämien sichern Ihnen eine kalkulierbare Altersversorgung zu.

Wenn der Hinterbliebenenschutz abgewählt wird, erhalten Sie in der Leistungsphase einen festen Aufschlag auf die Alters- und Invalidenrentenleistung des Tarifs „Dynamik 17“.

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich jeweils zum Ersten eines Monats.

Der erwirtschaftete Überschuss wird ausschließlich zur Leistungserhöhung verwendet und erhöht Ihre Rentenhöhe bereits während der Anwartschaftsphase. Die laufenden Rentenleistungen werden neben der Mindestanpassung (1%) zusätzlich um die laufende Überschussbeteiligung erhöht.

Näheres können Sie unserem Leistungsplan und der Teilungsordnung aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes entnehmen.

Kundenmerkblatt für die Entgeltumwandlung - Fragen und Antworten -

1. Wie funktioniert Entgeltumwandlung?

Sie reichen Ihre Entgeltumwandlungsvereinbarung bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers ein. Umgewandelt werden können regelmäßig sowohl Bestandteile des monatlichen Entgeltes als auch jährlich einmalige Zahlungen des Arbeitgebers (wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.).

2. Kann auch der Ehepartner über die AHU „Entgelt umwandeln“?

Nein, denn bei der Entgeltumwandlung handelt es sich um betriebliche Altersversorgung, d.h. es muss eine Versorgungszusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegen. Der Ehepartner kann nur dann Entgeltumwandlung über die AHU durchführen, wenn er selbst Mitarbeiter eines AHU Trägerunternehmens/Mitglieds ist.

3. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der AHU?

Ein direkter Rechtsanspruch gegenüber der AHU besteht nicht, der Arbeitgeber steht für seine zugesagten Leistungen ein, auch dann, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt, sondern wie hier über die Unterstützungskasse.

4. Was geschieht bei einem Wechsel des Arbeitgebers?

Die Versicherung wird in der Regel beitragsfrei gestellt, d.h. Sie wandeln keine Gehaltsbestandteile mehr um. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten und nimmt weiterhin am Überschussverfahren teil. Sobald Sie Ihre gesetzliche Rente beanspruchen, teilen Sie uns dies bitte mit, damit auch wir die Rentenzahlung veranlassen können.

5. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Entgeltumwandlung über die Unterstützungskasse?

Neben dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge bietet die Entgeltumwandlung über die Unterstützungskasse auch äußerst attraktive steuerliche Vorteile:

Steuerfreiheit (§ 11 EStG)

Sämtliche eingezahlten Prämien in eine Unterstützungskasse sind in voller Höhe lohnsteuerfrei in der Ansparphase.

Zusätzlich kann ein Betrag in Höhe von bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2018: max. 3.120 EUR) jährlich sozialabgabenfrei* in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden. (§14 Abs. 1, Satz 2 SGB IV)

*Hinweis: Diese Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben.

6. Müssen die Altersleistungen der AHU im Alter versteuert werden?

Die späteren Versorgungsleistungen aus einer Unterstützungskasse werden wie „Brutto-Lohn“ behandelt und unterliegen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG der nachgelagerten vollen Besteuerung.

Entscheiden Sie sich zum Ende der Anwartschaftsphase für die Kapitalleistung, profitieren Sie neben grundsätzlichen Altersfreibeträgen von der sogenannten „Fünftel Regelung“ nach § 34 EStG: Regelmäßig handelt es sich hierbei um Einkünfte, die über mehrere Jahre erwirtschaftet wurden, aber nur in einem Jahr besteuert werden. Das ist zum Beispiel bei einer Abfindung oder der Kapitalabfindung einer Unterstützungskasse der Fall.

Der Einmalbetrag aus einer Kapitalleistung über eine Unterstützungskasse wird gefünftelt. Dieses „Fünftel“ wird für die Nachbesteuerung als Kapitalabfindungsbetrag zugrunde gelegt und der daraus resultierende Steuerabzug wird wieder mit dem Faktor 5 multipliziert.

Dieser durch Progressionsminderung erheblich kleinere erreichte Steuerabzug wird von der Kapitalleistung einbehalten.

7. Müssen von den Altersleistungen der AHU Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden?

Ja, bei Rentenzahlungen. Bei bestehender Beitragspflicht sind wir verpflichtet, Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an Ihre Krankenkasse abzuführen.

8. In welchen Fällen kann ich meine Beitragszahlung einstellen?

Sie können Ihre Beitragszahlung ohne Angabe von Gründen einstellen.

9. Kann ich meinen Entgeltumwandlungsbeitrag erhöhen oder herabsenken?

Ja, eine regelmäßige Erhöhung ist jederzeit möglich, eine Herabsenkung wie z.B. im Falle einer Einkommensenkung durch Teilzeitbeschäftigung/Elternzeit selbstverständlich auch.

10. Habe ich Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufswertes, wenn ich meine Vereinbarung kündigen möchte oder werden meine Beiträge erstattet?

Nein, ein Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufswertes der Versicherung besteht nicht, ebenso nicht auf Rückzahlung von Beiträgen. Sie können den Versicherungsvertrag jedoch beitragsfrei stellen.

11. Welche Kosten fallen bei Abschluss eines Vertrages an?

Keinerlei Vermittler- /Abschlussprovision

Eine Vermittler- oder Abschlussprovision für Versicherungsvertreter (wie z.B. bei einer Lebensversicherung u. anderen Unterstützungskassen) fällt nicht an.

Extrem niedrige Verwaltungskosten

Die AHV Tarife zur Rückdeckung der Unterstützungskasse sind mit Verwaltungskosten in Höhe von 3,0 % (bezogen auf die Prämien) bzw. 1,5 % (bezogen auf die Rentenzahlungen) äußerst günstig kalkuliert.

12. Wie wird die Höhe der AHU-Rente ermittelt?

Abhängig von den im jeweiligen Kalenderjahr eingezahlten Beiträgen erhalten Sie eine Anwartschaft in Form eines Rentenbausteins. Die Höhe eines Rentenbausteins ergibt sich aus der Höhe des gezahlten Beitrags, dem Alter des Versicherten im jeweiligen Kalenderjahr und der im Kalenderjahr geltenden Rententabelle. Das Alter wird dabei ermittelt als Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Höhe der AHU/AHV-Rente ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen Rentenbausteine. Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die Summe der Rentenbausteine vorgenommen.

13. Wie erfahre ich, welcher Rentenbaustein meinem Versicherungsvertrag gutgeschrieben wurde und wie hoch

meine Anwartschaft aufgrund meiner bisher geleisteten Beiträge ist?

Sie erhalten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Mitteilung über die Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Prämie sowie über die Höhe des daraus resultierenden Rentenbausteins. Außerdem informieren wir Sie über die Höhe Ihrer bis dahin erreichten Anwartschaft und erwirtschaftete Überschüsse.

14. Welche Veränderungen muss ich der AHU mitteilen?

Teilen Sie uns bitte sämtliche Änderungen im Personen- und Familienstand jeweils unverzüglich mit. Dazu gehören insbesondere die Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Namens sowie Ihres Familienstandes.

15. Können meine Rentenansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Nein, die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Leistungen der AHU ist ausgeschlossen.

16. Werden meine personenbezogenen Daten geschützt?

Ja, personenbezogene Daten stehen unter besonderem Schutz, es gelten hierbei die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem BDSG ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter und Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Die AHU beachtet dabei die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung, d.h. es werden nur die Daten von Ihnen erhoben und gespeichert, die wir zur Feststellung und Verwaltung Ihres Anspruchs benötigen.

17. Wie wird der Überschuss der AHV (Rückdeckungsversicherung) ermittelt und verteilt?

Die Überschüsse der AHU stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen der Rückdeckung durch die AHV. Die Überschussanteile werden errechnet im Verhältnis zum Deckungskapital des Versicherungsvertrages am Ende des Kalenderjahres. Der Überschuss wird voll an die Anspruchsberechtigten ausgeschüttet und führt zur Erhöhung der Versicherungsleistung.

18. Ist meine Versicherung insolvenzgeschützt?

Unabhängig der Finanzierungsform besteht für den Arbeitgeber für sicherungspflichtige Durchführungswege eine gesetzliche Insolvenzsicherungspflicht. Die Unterstützungskasse gehört zu den versicherungspflichtigen Durchführungsweisen und daher leistet der Arbeitgeber entsprechende Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

Verbraucherinformation

Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

Vorstand

Dipl.-Kfm. Jürgen Himmelsbach, Vorsitzender
Ralf Heynck, stellvertr. Vorsitzender
Silvia Schwier

Hausanschrift

Kurfürstenstr. 56
D – 45138 Essen

Telefon: +49 201-8 98 09 - 0

Telefax: +49 201-8 98 09 - 42

E-Mail: versicherung@ahu-tuev.de

Rechtsform:

Eingetragener Verein
Sitz: Essen

Informationen zum Rückdeckungsversicherer AHV:

Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -

Vorstand

Ralf Heynck, Vorsitzender
Silvia Schwier

Hausanschrift

Kurfürstenstr. 56
D – 45138 Essen

Postanschrift

Postfach 10 02 07
D – 45002 Essen

Telefon: +49 201-8 98 09 - 0

Telefax: +49 201-8 98 09 - 42

E-Mail: versicherung@ahv-tuev.de

Rechtsform:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz: Essen
Umsatzsteuerident.- Nr.: DE 119824807

Aufsichtsrat

Dipl.-Kfm. Jürgen Himmelsbach, **Vorsitzender**
Mitglied des Vorstandes der
TÜV NORD AG

Dr. Elmar Legge, **stellvertr. Vorsitzender**
Mitglied des Vorstandes des
RWTÜV e.V.

Vincent G. Furnari
Mitglied des Vorstandes der
TÜV Rheinland AG

Dipl.-Kfm. Reinhold Haas
Mitglied des Vorstandes des
TÜV SÜD Pension Trust e.V.

Felix Stegger
Geschäftsführer der
TÜV NORD Service GmbH & Co. KG

Aktuar

Dipl.-Math. Daniel Fröhn

Treuhänder

Dipl.-Kfm. Hans-Henning Schäfer

Wirtschaftsprüfer

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die AHV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist Mitglied der
Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
(aba).

Verbraucherinformation - Steuerliche Regelungen -

Während der Anwartschaftsphase (Phase bis zum Eintritt der Versorgung) fällt sowohl bei arbeitgeberfinanzierter als auch durch Entgeltumwandlung finanzierter Versorgung keine Lohn- und Einkommensteuer an, da im steuerlichen Sinne kein Zufluss vorliegt (§11 EStG):

Eine Unterstützungskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (§ 1b Abs. 4 BetrAVG). Konsequenz daraus ist, dass die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse – im Gegensatz z.B. zu den Beiträgen in die Pensionskasse – steuerrechtlich keinen Zufluss von Arbeitslohn darstellen. Infolgedessen liegen die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Anwartschaftsphase gemäß § 11 EStG nicht vor, sodass keine steuerliche Belastung- auch nicht in Form einer Pauschalsteuer – anfällt.

Die Sozialversicherungsfreiheit gilt bei Entgeltumwandlung bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (gemäß §14 SGB IV). Arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen sind gänzlich frei von Sozialversicherungsbeiträgen.

Die späteren Versorgungsleistungen aus einer Unterstützungskasse werden wie „Brutto-Lohn“ behandelt und unterliegen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG der nachgelagerten vollen Besteuerung, Sozialversicherungsbeiträge der Kranken- und Pflegeversicherung (bei Pflichtversicherung) sind abzuführen.

Entscheiden Sie sich zum Ende der Anwartschaftsphase für die Kapitalleistung, profitieren Sie neben grundsätzlichen Altersfreibeträgen von der sogenannten „Fünftelungsregelung“ nach § 34 EStG: Regelmäßig handelt es sich hierbei um Einkünfte, die über mehrere Jahre erwirtschaftet wurden, aber nur in einem Jahr besteuert werden. Das ist zum Beispiel bei einer Abfindung oder der Kapitalabfindung einer Unterstützungskasse der Fall.

Der Einmalbetrag aus einer Kapitalleistung über eine Unterstützungskasse wird gefünftelt. Dieses „Fünftel“ wird für die Nachbesteuerung als Kapitalleistung zugrunde gelegt und der daraus resultierende Steuerabzug wieder mit dem Faktor 5 multipliziert.

Dieser durch Progressionsminderung erheblich kleinere erreichte Steuerabzug wird von der Kapitalleistung einbehalten.

Information zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person in Abhängigkeit davon, ob personenbezogene Daten bei der betroffenen Person (Direkterhebung, Art. 13 DSGVO) oder bei Dritten (Dritterhebung, Art. 14 DSGVO) erhoben werden.

Wir informieren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen aufgrund der Regelungen zum Datenschutz zustehen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Umsetzung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über die AHV. Die allgemeinen personenbezogenen Daten werden von der AHU/AHV unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet.

Wir sind gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, Sie über folgende Punkte zu informieren:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AHU- Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.
Kurfürstenstr. 56
45138 Essen
Telefon: 0201 89809-0
Fax: 0201 89809-42
E-Mail: info@ahu-tuev.de

2. Datenschutzbeauftragter

Fragen zum Datenschutz werden Ihnen zeitnah unter der E-Mail datenschutz@ahu-tuev.de beantwortet. Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen auch auf dem Postweg an die o.g. Anschrift mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - einreichen.

3. Art der verarbeiteten Daten

Grundsätzlich meldet Ihr Arbeitgeber Ihre Stammdaten und evtl. Zusatzdaten für die Durchführung Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Ohne diese Daten ist eine Verwaltung und damit Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht möglich. Der Abfrageumfang und damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richten sich nach den individuellen vereinbarten Versorgungsleistungen und Ihrem Versorgungsstatus (Anwärter bzw. Leistungsbezieher). Unter dieser Abhängigkeit erheben wir folgende Informationen:

- Stammdaten, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Anschrift sowie weitere Kontaktdaten, wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- Zahlungsdaten,
- Familiendaten, u.a. Ehe-, Lebenspartner, Kinder,
- Daten zum Versorgungsausgleich,
- Daten der gesetzlichen Rentenversorgung,
- Daten einer Altersversorgung bei Drittanbietern.

4. Zweck der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir für den Abschluss und Durchführung Ihres Vertrages im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere:

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung,
- zur Ihrer Beratung und Information,
- zur Überprüfung unserer Leistungspflicht,
- für die versicherungsmathematischen Berechnungen sowie Statistiken, die für die Tarifkalkulation relevant sind,
- für den Datenaustausch mit einem Nach-/Vorversicherer zur Abwicklung einer Kapitalübertragung,
- zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Hauptsächlich dient die Datenverarbeitung der Wahrung unserer und Ihrer Interessen und Rechte sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Entsprechend werden Ihre Daten über die Anwartschaftszeit und Leistungsphase verarbeitet und nur an Dritte weitergegeben, die mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses unmittelbar betraut sind und die wir Ihnen unter Punkt 11. benennen. Die Aufsichtsbehörde kann zu Kontrollzwecken Daten anfordern.

5. Rechtsgrundlagen

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses können Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Arbeitgeber: personenbezogene Daten und Daten zur Beitrags- und Leistungshöhe,
- Nach- bzw. Vorversicherer: Austausch übertragungsrelevanter Daten zum Versicherungsvertrag,
- Rückdeckungsversicherung über die AHV- Alters- und Hinterbliebenen- Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine –VVaG-: Vertragsrelevante Daten für den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für die Leistungen der AHU- Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der TÜV e.V.,
- Externe Dienstleister: Daten, die zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
- Behörden und sonstige Empfänger: Z.B. Krankenkassen, Finanzämter, Gerichte, Banken.

Die Verarbeitung der übermittelten Daten durch die genannten Empfänger erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Datenverarbeitung (s. Punkt 4) und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Von diesen Stellen können auch Ihre personenbezogene Daten an uns übermittelt werden.

7. Geplante Dauer der Datenspeicherung

Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen und der versicherungsrechtlichen Vorschriften legen wir die Dauer für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten fest. Sobald die unter Punkt 4 genannten Erfordernisse weggefallen sind und die gesetzlichen Fristen erfüllt sind, löschen wir Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Bei der Festlegung der Speicherdauer finden die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebende Verjährungsfristen (3 Jahre für Leistungserbringung bzw. 30 Jahre für Rentenstammrecht) sowie die gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (bis zu 15 Jahre) Beachtung.

8. Betroffenenrechte

Auskünfte über Ihre gespeicherten Daten erhalten Sie auf Anfrage unter der in Punkt 1 genannten Anschrift/E-Mail. Zusätzlich zu Ihrem Auskunftsrecht können Sie verlangen:

- Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Widerruf Ihrer ggf. erteilten Einwilligung.

Wir werden Ihre Rechte erfüllen, soweit keine anderweitige Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) diesen entgegenstehen.

9. Absicht einer Datenübermittlung an ein Drittland

Das Versicherungsverhältnis sieht keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten vor.

10. Informationen zu einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling

Die AHV nutzt keine vollautomatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO.

11. Dienstleisterliste

Die gesamte Verwaltung der Versicherungsverträge und die damit verbundene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten führt die AHV mit eigenen Mitarbeitern durch:

- Kundenbetreuung,
- Angebotserstellung,
- Bestandverwaltung,
- Leistungsbearbeitung,
- Rechnungswesen,
- Vermögensanlage und -verwaltung,
- Interne Revision,
- Gesamtrisikomanagement und Controlling,
- Compliance.

Folgende Dienstleister wurden von der AHV als Rückdeckungsversicherungsgesellschaft für die Fremdverarbeitung beauftragt bzw. haben die Möglichkeit der Einsicht Ihrer personenbezogenen Daten:

- Banken: Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- Wirtschaftsprüfer: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Aktuar: versicherungsmathematische Berechnungen, Gutachtenerstellung,
- Notar/Rechtsanwälte/Steuerberater: Prozessführung, Beratung, Projektbegleitung,
- Entsorgungsdienstleister: Datenschutzkonforme Dokumentenvernichtung,
- IT-Dienstleister: Datensicherung, IT-Wartung, Bereitstellung Internet und Telekommunikation
- Softwareanbieter Tarifangebotsrechner und Verwaltungssoftware: Systemerweiterung und Wartung.

12. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Landesbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Helga Block

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Anschrift: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf oder
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf